
Durchführungsbestimmungen für das Basisexamen Chirurgie

gestützt auf Art. 3 des Reglements zum Basisexamen, von der Prüfungskommission am
12. Mai 2000 genehmigt, revidiert am 21. März 2003, 13. Mai 2005 und 15. Mai 2009

1 Zweck

Die Durchführungsbestimmungen gehören zum Prüfungsreglement und beschreiben die Einzelheiten des Verfahrens.

2 Form

Sprache: deutsch und französisch

Art: MC-Prüfung mit den Fragetypen A, A-, B, E und K'; mehrheitlich Typ A. In der Regel mindestens 10 Fragen je Typ, total 150 Fragen.

Dauer: 4 Stunden

3 Anmeldung, Termine, Gebühren

Jährlich werden die Anmeldeformalitäten festgesetzt (Art der Angaben, Termine, Gebührenordnung). Eine korrekte und vollständig ausgefüllte Anmeldung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung, damit die Informationen für Analysen verwendet werden können. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das Internet.

4 Ablauf

Die Prüflinge werden nach ordnungsgemässer Anmeldung elektronisch deutsch oder französisch über Form, Zeitpunkt und Ablauf der Prüfung orientiert. Eine Personenkontrolle kann durchgeführt werden. Der Präsident oder ein Stellvertreter ist für eine ausreichende Saalaufsicht und für die Durchführung der Prüfung verantwortlich. Der konkrete Prüfungsablauf erfolgt gemäss den Richtlinien zur Abwicklung einer Prüfung. Das Prüfungsmaterial (Heft, Computerbeleg, Bleistift und Radiergummi) werden bereitgestellt. Besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Für nicht deutsch- oder französisch Sprechende ist ein Wörterbuch erlaubt.

5 Auswertung und Festlegung der Noten- bzw. Bestehensgrenzen

Die Auswertung der Prüfung nach anerkannten Methoden obliegt dem IML. Sie umfasst vor allem folgende Schritte: Berechnung einer provisorischen ersten Auswertung (erster Run), Erfassen der Kandidatenkommentare, Zusammenstellung problematischer Fragen, Keyvalidation

und Elimination von Fragen mit offensichtlichen inhaltlichen oder formalen Mängeln. Der Entscheid liegt bei der Kommission. Berechnung der definitiven Auswertung (zweiter Run), Vorschlag für die Notengrenzen durch Verankerung. Die Schwierigkeitsunterschiede der verschiedenen Sessionen werden durch wiederverwendete Fragen ausgeglichen. Über die definitive Festsetzung der Grenzen beschliesst die Kommission oder ein Kommissionsausschuss. Die Standardsetzung erfolgt nach einem modifizierten Angoff-Verfahren (inhaltsbasiertes Verfahren mit absolutem Standard). Dieser Prozess wird mindestens alle 3-5 Jahre durchgeführt.

6 Information über die Prüfung

Die Prüflinge erhalten eine unterzeichnete Bestätigung über ihre Prüfungsleistung und deren Bewertung gemäss Reglement Art. 5 und werden gemäss Empfehlungen der BK WBT vom 19.2.2003 auf ihre Rechte hingewiesen (Muster in Anlage).

7 Prüfungsunterlagen, Einsichtnahme, Beschwerden

¹Prüfungsunterlagen (Hefte und Belege) sind grundsätzlich geheim und werden im IML mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

² Zur Qualitätssicherung werden systematische Kontrollen durchgeführt, zu denen die Hefte herangezogen werden können. Bei offensichtlichen Übertragungsfehlern (z.B. serielle Verschiebung) kann auch auf das Heft Bezug genommen werden.

³ Eine Einsichtnahme wird nicht gewährt. Der Präsident ist berechtigt, bei schwerwiegenden besonderen Sachlagen Ausnahmen zu machen. Bei Rekursen wird nach Art. 62 WBO und bei einer vorliegenden Verfügung der Beschwerdekommision Weiterbildungstitel (BK WBT) gemäss den Empfehlungen der BK WBT vom 19.2.2003 Einsicht gewährt.

⁴ Für gesondert angeforderte Informationen oder Nachkontrollen wird ein Unkostenbeitrag von mindestens Fr. 50.-- erhoben, wenn kein Fehler bei der Datenverarbeitung oder Auswertung vorliegt.

⁵ Für die Bearbeitung abgewiesener Rekurse wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Tarifordnung der FMH in Rechnung gestellt.

8 Irregularitäten

Bei Irregularitäten entscheidet der Präsident bzw. sein Stellvertreter, die Prüfung gilt in der Regel als nicht bestanden. Schwere Verstösse können zu langjährigem Ausschluss von der Prüfung führen. Die Betroffenen können für die Folgen belangt werden. Bei verspätetem Erscheinen entscheidet der Prüfungsverantwortliche. Eine abgebrochene Prüfung gilt wie nicht teilgenommen.

9 Ausnahmeregelungen

In begründeten Fällen (z.B. bei Behinderungen) kann der Präsident der Kommission Ausnahmeregelungen treffen, die den individuellen Umständen der betreffenden Prüflinge gerecht wird.

10 Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen (mit dem Reglement auf den 1. Juli 2000 in Kraft) treten in der geänderten Form auf den 1. Juni 2009 in Kraft.

Letzte Änderung beschlossen am 15.5.2009.